

Richtig!



Foto: Julian Stähle

Welche gesetzliche Grundlage gilt?

§ 11 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

„Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“

Grafiken auf Innenseite:
Kampagne „Rettungsgasse rettet Leben!“
www.rettungsgasse-rettet-leben.de

Herausgeber:

Polizeidirektion West
Magdeburger Landstraße 11
14770 Brandenburg an der Havel

Pressestelle der Polizeidirektion West
Stand: 29. Juni 2017



POLIZEI
Brandenburg

Die Polizeidirektion West informiert!

BEI STAU:
RETTUNGSGASSE



Verstöße kosten
Bußgeld!

Rettungsgassen funktionieren nur,
wenn alle Verkehrsteilnehmer
diese Regelung beachten!

Sehr geehrte Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer,

im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion West befindet sich derzeit die größte Autobahnbaustelle im Land Brandenburg. Zwischen den Autobahndreiecken Potsdam und Nuthetal wird die A10



noch für rund zwei Jahre auf acht Fahrspuren ausgebaut und bereits jetzt zählt dieser Streckenabschnitt zu den meistbefahrenen in Ostdeutschland.

Leider ereignen sich hier aufgrund der engen Verkehrsführung fast täglich Verkehrsunfälle, mit teils schweren Folgen. Ein schnelles Handeln aller Rettungskräfte ist zum Schutz von Leib und Leben, aber auch zur Vermeidung kilometerlanger Staus unabdingbar. Regelmäßig muss unsere Autobahnpolizei jedoch feststellen, dass von vielen Verkehrsteilnehmern keine Rettungsgasse gebildet wird.

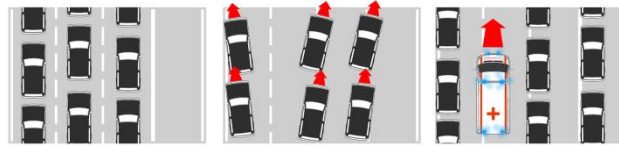
Umso wichtiger ist es mir, Ihnen die Notwendigkeit und die richtige Bildung einer Rettungsgasse darzustellen.

Erste Regel:

Sobald der Verkehr auf Autobahnen und Landstraßen, mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung stockt oder sich ein Stau bildet, müssen Fahrzeugführer eine Rettungsgasse bilden. Die Gasse muss immer zwischen der äußersten linken Spur und der unmittelbar rechts daneben liegenden Spur gebildet werden.



Bedeutet: Bei drei oder vier Spuren fahren also nur die Autos auf dem linken Streifen nach links und alle anderen nach rechts. Dabei kann auch der Standstreifen mit der halben Fahrzeugbreite benutzt werden. (siehe nächste Seite)



Zweite Regel:

Befahren werden darf die Rettungsgasse ausschließlich mit Polizei- und Hilfsfahrzeugen. Dazu zählen: Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen, Arzt- und Abschleppfahrzeuge (§ 11 Abs. 2 StVO). Allen anderen Kraftfahrern ist die Durchfahrt verboten.

Dritte Regel:

Wenn das erste Rettungsfahrzeug vorbeigefahren ist, die Rettungsgasse nicht wieder schließen! Es können noch weitere Rettungsfahrzeuge folgen – auch nach einiger Zeit noch. Die Rettungsgasse so lange offen halten, bis der Verkehr wieder rollt!

Warum ist das Bilden und Freilassen einer Rettungsgasse so wichtig?

Stellen Sie sich vor, Sie hatten einen Verkehrsunfall und liegen verletzt in Ihrem Fahrzeug. Was wünschen Sie sich da sehnlicher, als dass Ihnen schnell geholfen wird. Doch wenn der Rettungswagen erst warten muss, bis die im Stau stehenden Fahrzeugführer den Weg freimachen, kann die Zeit für Sie sehr lang werden. Schlimmstenfalls kommt dann jede Hilfe zu spät. Wenn Feuerwehr und Polizei nicht schnell am Einsatzort sind, können die Bergung von Verletzten und die Ableitung des Verkehrs erst verzögert geschehen. Häufig kommt es dann noch zu Folgeunfällen mit weiterem Leid und Stau.

Bilden Sie also bereits bei stockendem Verkehr eine Rettungsgasse und lassen Sie Einsatzfahrzeuge schnell zu Ihrem Ziel. Denn unser Anliegen ist es, dass Sie sicher und zügig weiterfahren können!

Ihr Peter Meyritz, Leiter Polizeidirektion West

Liebe Verkehrsteilnehmer,

die Regeln zur Bildung einer Rettungsgasse kennen Sie jetzt. Wussten Sie aber auch, dass ein Bußgeld droht und sogar eine Straftat verwirklicht sein kann, wenn keine Rettungsgasse gebildet und frei gehalten wird?

Die Kollegen der Verkehrspolizei werden deshalb noch stärker darauf achten, dass bei stockendem Verkehr und bei Stau rechtzeitig eine Rettungsgasse gebildet wird – von allen Verkehrsteilnehmern. Für die Unbelehrbaren wird es dann teuer!

Bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe drohen gaffenden Handyfotografen, wenn Sie an einer Unfallstelle Aufnahmen von verletzten Personen machen. **Gaffen Sie nicht!** Gaffen sorgt dafür, dass der Verkehrsfluss ins Stocken gerät, Rettungskräfte behindert werden und Folgeunfälle geschehen. Und schon beginnt der Kreislauf von vorn.

Den **Standstreifen nutzen**, um am Stau vorbeizufahren? Keine gute Idee! Der Standstreifen ist ausschließlich als Pannen- und Notfallreserve vorgesehen. Immer wieder kommt es wegen dessen illegaler Benutzung zu schweren Verkehrsunfällen. Ebenso verhält es sich mit dem nicht erlaubten Nutzen der gebildeten Rettungsgasse.

Nicht zuletzt können Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von bis zu **2.000 Euro** geahndet werden.

Denken Sie deshalb daran, **Gaffen, Standstreifenfahren** und eine **vergessene Rettungsgasse** kosten nicht nur Bußgeld, sondern auch Leben und Gesundheit!



Ihr Gerald Selinger

Leiter Verkehrspolizei in der Polizeidirektion West